

LAND UND WIRTSCHAFT

SHBB | 
STEUERBERATUNG

AUSGABE 07/2025
UNSER KUNDENMAGAZIN
FÜR MITGLIEDER UND MANDANTEN

**Was die neue Regierung
für Landwirte plant**
Förderprogramme und
vieles mehr

Privatnutzung eines Pick-ups
Anscheinsbeweis und Anwen-
dung der 1 %-Regelung

STEUERLICHES INVESTITIONS- SOFORTPROGRAMM

Bundesregierung legt Gesetzentwurf vor

Seite 04 ↗

ABGABEFRISTEN FÜR DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNGEN

		Veranlagungszeitraum		
		2023	2024	2025
Für steuerlich Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.05.25	30.04.26	28.02.27
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	31.10.25	30.09.26	02.08.27
Für steuerlich nicht Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.08.24	31.07.25	31.07.26
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	28.02.25	31.01.26	01.02.27

Fällt in den oben genannten Fällen das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

STEUERTERMINE JULI BIS OKTOBER 2025

Steuerart	ESt, SolZ, KiSt	Umsatzsteuer	LSt, SolZ, KiSt	Gewerbesteuer	Grundsteuer
Fälligkeit	10.09./10.12.	10.07./11.08./10.09./10.10.	10.07./11.08./10.09./10.10.	15.08./17.11	15.08./17.11
Ende Schonfrist bei Überweisung	15.09./15.12.	14.07./14.08./15.09./13.10.	14.07./14.08./15.09./13.10.	18.08./20.11	18.08./20.11

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel

Vorstand: Hilmar Kellinghusen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friederichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Frank Lenschow, Sönke Rösch | Geschäftsführung: WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP StB Dr. Hauke Schmidt, StB Sebastian Nehls

CHEFREDAKTION: Sebastian Nehls | TEXTCHEF: Eike Schäfer | Seite 1: Kevin - stock.adobe.com, Seite 4: JFL Photography - stock.adobe.com, Seite 5: Jacob Lund - stock.adobe.com, Seite 7: Serega - stock.adobe.com, Seite 8: Yurii Kushniruk - stock.adobe.com, Seite 9: Michael Flippo - stock.adobe.com, Seite 10: Jelena - stock.adobe.com, Seite 12: contrastwerkstatt - stock.adobe.com. GESTALTUNG UND PRODUKTION: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de | Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2025

„Land und Wirtschaft“ erscheint monatlich. Die in diesem Journal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

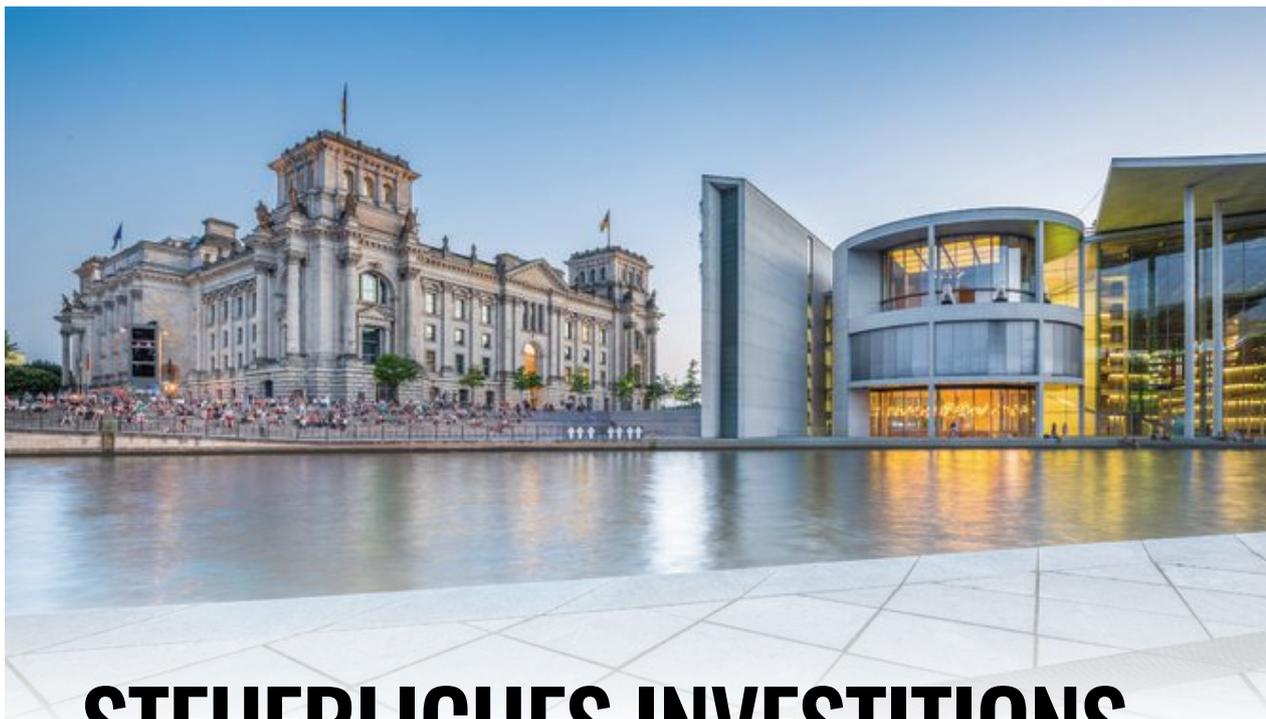
Hinweis zur Sprachform: In „Land und Wirtschaft“ gendern wir nicht. Sprache ist stetig im Wandel und darf natürlich das wichtige Thema Geschlechtergerechtigkeit abbilden. Bei unserer Entscheidung gegen das Gendern überwiegt jedoch das Hauptargument der Sprachästhetik. Diese leidet unter gendergerechten Formulierungen: Sternchen, Unterstrich, Binnen-I, Doppelpunkt sowie Paarformen und Neutralisierungen machen Texte langsamer, unverständlicher und leserunfreundlich. Deshalb verzichten wir auf solche künstlichen Sprachelemente. In „Land und Wirtschaft“ wird oftmals die männliche Form der Ansprache verwendet. Damit werden alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land und Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: journal@lvb-net.de

INHALT DIESER AUSGABE

- 04 Steuerliches Investitionssofortprogramm: Bundesregierung legt Gesetzentwurf vor
- 06 Betriebsprüfung: Schätzungsbefugnis bei Mängeln der Kassenführung
- 06 Verrechnungspreise: Transaktionsmatrix in Betriebsprüfungen vorzulegen
- 06 Privatnutzung eines Pick-ups: Anscheinsbeweis und Anwendung der 1 %-Regelung
- 06 PV-Anlagen: Lieferung von Mieterstrom als umsatzsteuerpflichtige Hauptleistung
- 07 Was die neue Regierung für Landwirte plant: Förderprogramme und vieles mehr
- 08 Unentgeltliche Übertragung der Wirtschaftsgüter eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch
- 08 Kein Werbungskostenabzug wegen Einrichtung eines Arbeitszimmers
- 09 E-Fahrzeuge: Bei Ladevorrichtungen lohnsteuerliche Vorteile nutzen bzw. Lohnsteuer pauschalieren
- 10 Werbungskosten: Homeoffice und das Problem mit der Tagespauschale
- 11 Bescheinigungen zum Zwecke der Steuerbefreiung: Fortdauernde Gültigkeit von Bescheinigungen der Landesbehörden
- 11 Gewerbesteuerpflicht: Beginn mit werbender Tätigkeit
- 11 Zwangsversteigerung kann privates Veräußerungsgeschäft auslösen
- 11 Für ab dem 1.4.2025 geborene Kinder gelten neue Regeln beim Elterngeld





STEUERLICHES INVESTITIONS-SOFORTPROGRAMM

Bundesregierung legt Gesetzentwurf vor

Zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland hat die neue Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem Investitionsanreize geschaffen und Unternehmen entlastet werden sollen. Bundestag und Bundesrat müssen den Gesetzesänderungen noch zustimmen. Folgende Themen sieht der Gesetzentwurf vor:

Schrittweise Absenkung der Unternehmenssteuern

Zur steuerlichen Entlastung von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und anderen Körperschaften sieht der Gesetzentwurf eine schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes ab dem 01.01.2028 von derzeit 15 % um jeweils einen Prozentpunkt bis auf 10 % ab dem Veranlagungszeitraum 2032 vor. Damit sollen die Liquidität und die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen verbessert werden.

Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes

Im Einkommensteuergesetz soll der Thesaurierungssteuersatz für nicht entnommene Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit von derzeit 28,25 % in drei Stufen abgesenkt werden:

- auf 27 % in den Veranlagungszeiträumen 2028 und 2029
- auf 26 % in den Veranlagungszeiträumen 2030 und 2031
- und auf 25 % ab dem Veranlagungszeitraum 2032.

Hintergrund: Werden Gewinne eines Unternehmens nicht sofort nach ihrer Entstehung von den Gesellschaftern entnommen, sondern verbleiben im Unternehmen und stehen somit für Investitionen zur

Verfügung, spricht man von Thesaurierung. Im Einkommensteuergesetz war im Zuge einer früheren Unternehmenssteuerreform ab 2008 eine steuerliche Begünstigung solcher nicht entnommenen Gewinne eingeführt worden. Mit der nun geplanten Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes will die Bundesregierung das Investitionsklima verbessern.

Degressive Abschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern

Die degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird für Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum vom 01.07.2025 bis zum 31.12.2027 angeschafft oder hergestellt werden, befristet wieder eingeführt. Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Dreifache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 30 % nicht übersteigen.

Hintergrund: Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die über mehrere Jahre in einem Unternehmen genutzt werden, erfahren im Laufe der Nutzungszeit eine Wertminderung durch Gebrauch und Abnutzung. Ihre Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden steuerlich nicht sofort

berücksichtigt, sondern über die Nutzungsdauer verteilt geltend gemacht. In der Regel geschieht dies gleichmäßig mit konstantem Abschreibungsbetrag (lineare Abschreibung).

Die davon abweichende degressive Abschreibung hatte der Gesetzgeber in der Vergangenheit bereits mehrmals für bewegliche Wirtschaftsgüter steuerrechtlich zugelassen und später wieder abgeschafft. Nun soll sie erneut und zeitlich befristet möglich werden. Anders als bei der linearen Abschreibung ist bei der degressiven Abschreibung der jährliche Abschreibungsbetrag nicht konstant. Abgeschrieben wird stattdessen mit einer konstanten Rate vom jeweiligen Restbuchwert des Vorjahres. Dadurch sind die Abschreibungsbeträge in den ersten Nutzungsjahren größer als bei der linearen Abschreibung, nehmen dafür aber in den folgenden Jahren ab. Durch die höhere steuerliche Abschreibung zu Beginn der Nutzung wird die Liquidität der Unternehmen in der Phase direkt nach der Anschaffung gestärkt. Deswegen bezeichnet die Bundesregierung die Maßnahme als „Investitionsbooster“.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



Werden Gewinne eines Unternehmens nicht sofort nach ihrer Entstehung von den Gesellschaftern entnommen, sondern verbleiben im Unternehmen und stehen somit für Investitionen zur Verfügung, spricht man von Thesaurierung.

BETRIEBSPRÜFUNG: SCHÄTZUNGSBEFUGNIS BEI MÄNGELN DER KASSENFÜHRUNG

Im Streitfall hatte eine Betriebsprüfung bei einer Steuerpflichtigen stattgefunden, die einen bargeldintensiven Imbiss mit Sitzgelegenheiten betreibt und der Mängel bei der Kassenführung vorgeworfen wurden.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

VERRECHNUNGSPREISE: TRANSAKTIONSMATRIX IN BETRIEBSPRÜFUNGEN VORZULEGEN

Mit dem vierten Bürokratieentlastungsgesetz wurden die Aufzeichnungspflichten für Verrechnungspreiszwecke in § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Abgabenordnung (AO) angepasst. Ein neuer Bestandteil ist die Transaktionsmatrix.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

PRIVATNUTZUNG EINES PICK-UPS: ANSCHEINS- BEWEIS UND ANWENDUNG DER 1 %-REGELUNG

Stellt das FG nur Tatsachen fest, aus denen weder bei einer Einzelbetrachtung noch in ihrer Zusammenschau die Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs abgeleitet werden kann, fehlt es an einer tragfähigen Grundlage für die Annahme, mit einem zum Betriebsvermögen gehörenden, typischerweise zum privaten Gebrauch geeigneten Kfz seien möglicherweise keine Privatfahrten unternommen worden.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

PV-ANLAGEN: LIEFERUNG VON MIETERSTROM ALS UMSATZSTEUERPFLICHTIGE HAUPTLEISTUNG

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Lieferung von Mieterstrom aus der eigenen Photovoltaikanlage (PV-Anlage) des Vermieters keine unselbstständige Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Wohnraumvermietung, sondern eine selbstständige Hauptleistung darstellt. Dadurch ist ein Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten der PV-Anlage möglich.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)



WAS DIE NEUE REGIERUNG FÜR LANDWIRTE PLANT

Förderprogramme und vieles mehr

Alois Rainer ist der neue Bundesagrарminister. In seiner Antrittsrede am 15. Mai im Bundestag hat der Metzgermeister aus Straubing seine ambitionierten Pläne für die deutsche Landwirtschaft vorgestellt: Die deutsche Landwirtschaft soll wettbewerbsfähiger werden, die inländische Produktion soll gesteigert und ökologische Ziele sollen erreicht werden.

Zu seinen Plänen gehört unter anderem ein Förderprogramm für Tierwohlställe und die Wiedereinführung der Agrardieselmückvergütung, deren schrittweise Abschaffung erst mit dem Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes im März 2024 beschlossen wurde.

Außerdem wichtig für Rainers Strategien sind tierische Produkte aus Deutschland. Es sollen weniger tierische Produkte aus dem Ausland importiert werden, der Export der heimischen Produkte soll gefördert werden. Streitig ist jedoch immer noch die Finan-

zierung der Tierwohlförderung. Hierbei herrscht unter den Regierungsfaktionen weiterhin Uneinigkeit.

Zusätzlich will Rainer für eine Entlastung in Sachen Bürokratie sorgen. Berichts- und Dokumentationspflichten sollen abgebaut werden. Für Rainer gehören Landwirte auf den Acker, nicht an den Schreibtisch.

Diese und weitere Änderungen will Alois Rainer umsetzen – und das unabhängig von der Größe des landwirtschaftlichen Betriebs. Joachim Rukwied, Präsident des Deutschen Bauernverbandes (DVB), begrüßt Rainers Maßnahmen, pocht aber auf eine „zügige und beherzte“ Umsetzung.

Weitere Themen finden Sie auf unserer Website:

[Zur Website ↗](#)

UNENTGELTLICHE ÜBERTRAGUNG DER WIRTSCHAFTSGÜTER EINES GEWERBEBETRIEBS UNTER VORBEHALTSNIESSBRAUCH

Werden die Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch übertragen, führt der Vorbehaltsnießbraucher jedoch seine bisherige gewerbliche Tätigkeit fort, liegt darin keine unentgeltliche Übertragung des Gewerbebetriebs im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 EStG. Das gilt für einen aktiven wie für einen verpachteten Gewerbebetrieb.

Hintergrund: Bereits mit Urteil v. 25.1.2017 (X R 59/14 (BStBl II 19, 730)) hatte der BFH entschieden, dass § 6 Abs. 3 EStG (Betriebsübertragung zu Buchwerten) nicht zur Anwendung kommt, wenn die einzige wesentliche Betriebsgrundlage aufgrund des vorbehaltenen Nießbrauchs vom bisherigen Betriebsinhaber weiterhin gewerblich genutzt wird.

Sachverhalt: Im Streitfall ging es um einen verpachteten Gewerbebetrieb. Der Steuerpflichtige hatte mit Übergabevertrag vom 15.12.1995 von seiner Mutter im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ein gewerbliches Einzelunternehmen übertragen bekommen. Die Mutter behielt sich jedoch einen lebenslangen Nießbrauch vor (Vorbehaltsnießbrauch) und führte die gewerbliche Tätigkeit eigenständig fort. Erst im Jahr 2002 verzichtete die Mutter auf ihr Nießbrauchsrecht. Daraufhin übernahm der Sohn die aktive Betriebsführung und erstellte eine Eröffnungsbilanz zu Buchwerten zum 1.1.2003.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



KEIN WERBUNGSKOSTENABZUG WEGEN EINRICHTUNG EINES ARBEITSZIMMERS

Steuerpflichtige zogen von einer 3- in eine 5-Zimmer-Wohnung und machten den Aufwand für die Nutzung der Arbeitszimmer und die Kosten für den Umzug in die neue Wohnung als Werbungskosten geltend. Während das FA die Aufwendungen für die Arbeitszimmer als Werbungskosten anerkannte, lehnte es den Werbungskostenabzug der Umzugskosten mangels beruflicher Veranlassung ab.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



E-FAHRZEUGE

Bei Ladevorrichtungen lohnsteuerliche Vorteile nutzen bzw. Lohnsteuer pauschalieren

Normalerweise erfolgt der Steuerabzug nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) des Arbeitnehmers. In vielen Varianten ist es aber auch möglich, die Steuer pauschal zu erheben. Der folgende Beitrag beschäftigt sich mit der Überlassung bzw. Übereignung von Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge bzw. dem Arbeitgeberzuschuss für eine Ladevorrichtung und erläutert, wann statt individueller Versteuerung eine Lohnsteuerpauschalierung infrage kommt.

Die Spielregeln zur Förderung von Ladevorrichtungen

Um im privaten Haushalt ein Elektrofahrzeug überhaupt laden zu können, bedarf es zunächst einer Ladevorrichtung, z. B. einer Wallbox. Möchte bei der Ladevorrichtung der Arbeitgeber unterstützen, hat er drei Möglichkeiten:

1. Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer die Ladevorrichtung.
2. Der Arbeitgeber übereignet dem Arbeitnehmer die Ladevorrichtung.
3. Der Arbeitnehmer erwirbt selbst die Ladevorrichtung, und der Arbeitgeber zahlt dem Arbeitnehmer einen Zuschuss.

Die Ladevorrichtung umfasst die gesamte Ladeinfrastruktur einschl. Zubehör sowie die in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen. Dazu gehören auch der Aufbau, die Installation und die Inbetriebnahme der Ladevorrichtung, deren Wartung und Betrieb sowie die für die Inbetriebnahme notwendigen Vorarbeiten wie das Verlegen eines Starkstromkabels. Nicht unter den Begriff Ladevorrichtung fällt hingegen der später geladene Strom.

Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Ladevorrichtung zum privaten Aufladen beim Arbeitnehmer, ist der Vorteil lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 46 EStG) und beitragsfrei (§ 1 Abs. 1 SvEV). „Überlässt“ heißt, dass der Arbeitgeber weiter Eigentümer der Ladevorrichtung bleibt und der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Ladevorrichtung an den Arbeitgeber (= Eigentümer der Ladevorrichtung) zurückgeben muss.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)



WERBUNGSKOSTEN

Homeoffice und das Problem mit der Tagespauschale

In der Praxis kommt es immer häufiger vor, dass Sachbearbeiter der Finanzämter beantragte Werbungskosten im Zusammenhang mit der Tagespauschale nicht anerkennen. Die Begründung, dass die im Homeoffice ausgeführten Tätigkeiten „nicht zum typischen Berufsbild gehören“, überzeugt hier nicht wirklich. Im Folgenden bekommen Sie Informationen zu dieser Problematik für die Beratungspraxis und Argumente, wie Sie den Abzug der Tagespauschale sicherstellen können.

Grundsätzliches zur Tagespauschale

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c EStG haben Arbeitnehmer und Unternehmer einen Anspruch auf eine Tagespauschale (in den Jahren 2020 bis Ende 2022 noch als Homeoffice-Pauschale bezeichnet) von 6 EUR pro Tag, maximal 1.260 EUR im Jahr, wenn sie zu Hause berufliche Tätigkeiten verrichten.

Voraussetzung für den Abzug der Tagespauschale ist, dass an dem Tag keine erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird und dass bei Auswärtstätigkeit und

Homeoffice am selben Tag die Arbeit im Homeoffice zeitlich überwiegt. Die Homeoffice-Pauschale ist zudem steuerlich als Werbungskosten abziehbar, wenn dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz vorhanden ist, auch wenn die Tätigkeit am selben Kalendertag auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird. Wurde in einer Zweitwohnung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung die Tätigkeit im Homeoffice verrichtet und dafür Werbungskosten geltend gemacht, scheidet die Tagespauschale aus.

Praxistipp: Mehr als diese globalen Voraussetzungen gibt es zur Tagespauschale nicht. Die gesetzlichen Grundlagen werden zwar durch ein Schreiben des Bundesfinanzministerium kommentiert (BMF v. 15.8.23, IV C 6 - S 2145/19/10006 :027), erhebliche Einschränkungen hinsichtlich dessen, für welche beruflichen Tätigkeiten es die Tagespauschale geben soll, finden sich auch hier nicht.

Vollständigen Artikel lesen:

[Zur Website ↗](#)

FORTDAUERNDE GÜLTIGKEIT VON BESCHEINIGUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Das Jahressteuergesetz 2024 hat zum 1.1.2025 die Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen umfassend neu geregelt. Das LfSt Bayern positioniert sich zur Gültigkeit von Bescheinigungen für Zwecke der Steuerbefreiung, welche die zuständigen Landesbehörden noch nach altem Recht erteilt haben.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

GEWERBESTEUERPFLICHT: BEGINN MIT WERBENDER TÄTIGKEIT

Die für den Beginn der Gewerbesteuerpflicht maßgebliche werbende Tätigkeit einer Personengesellschaft hängt von ihrer tatsächlichen Tätigkeit ab. Entsprechende Indizien lassen sich meist aus dem Gesellschaftsvertrag entnehmen.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

ZWANGSVERSTEIGERUNG KANN PRIVATES VERÄUSSERUNGS- GESCHÄFT AUSLÖSEN

Wird eine private Immobilie innerhalb der Zehn-Jahres-Frist nach der Anschaffung zwangsversteigert, unterliegt ein eventueller Gewinn der Einkommensteuer. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)

FÜR AB DEM 1.4.2025 GEBORENE KINDER GELTEN NEUE REGELN BEIM ELTERNGELD

Für Geburten ab dem 1.4.2025 wurde insbesondere die Einkommensgrenze gesenkt, ab welcher der Anspruch auf Elterngeld entfällt. Außerdem wurden die Regeln für den parallelen Bezug der Eltern neu gestaltet (bereits für Geburten ab dem 1.4.2024). Die Bundesregierung hat dazu einen aktuellen FAQ-Katalog veröffentlicht.

[Vollständigen Artikel
lesen ↗](#)



WEIL **DU** DEN UNTERSCHIED MACHST.

Willst Du auch etwas bewirken? Dann bewirb Dich auf
deine-zukunft-steuern.de



SHBB

TREURAT

[SHBB]



JPST

